

**Verzeichnis der Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in
Weisungsangelegenheiten der Stadt Neustadt (Hessen)
gemäß dem Gebührenrahmen
der Verwaltungskostenordnung**

Rechtsgrundlagen

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 20. Januar 1999

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 20. Januar 1999

Weitere Rechtsgrundlagen siehe Gebührenverzeichnis.

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
(1)	<p>Allgemeine Verwaltungsgebühren Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 9. März 1994 Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist</p>	7 EUR bis 3.000 EUR	
(2)	<p>Auskünfte, Akteneinsicht schriftliche Auskünfte</p> <p>Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss in anderen Fällen je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw. Zuschlag für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten</p>	25 EUR bis 600 EUR	Nach Zeitaufwand je Frachtpostsendung 15 EUR
(3)	<p>Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse Beglaubigungen je Unterschrift Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde in anderen Fällen je Seite</p> <p>Bestätigung der Echtheit deutscher Urkunden zwecks Legalisation je Urkunde (zust. RP) andere Zeugnisse und Bescheinigungen</p> <p>Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich der Ministerien für Jugend, Familie und Gesundheit vom 27.1.1992 Ursprungszeugnis (§ 17 Abs. 1-3 Hess. Tierseuchengesetz) a) Einhufer, Rinder – je 10 Tiere b) Kälber, Schweine – je 10 Tiere c) Schafe, Ziegen, Ferkel, Geflügel – je 10 Tiere</p> <p>Anfertigen von Kopien, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung schwarz/weiß DIN A4 oder kleiner – je Seite schwarz/weiß DIN A3 – je Seite farbig DIN A4 oder kleiner – je Seite farbig DIN A3 – je Seite</p>	6 EUR 4 EUR 1,00 EUR 20 EUR 7 EUR bis 100 EUR 3,50 EUR min. 6 EUR 1 EUR min. 6 EUR 1 EUR min. 6 EUR höchstens 30 EUR 0,50 EUR 1,00 EUR 1,20 EUR 2,40 EUR	

(4)	Besondere Verwaltungsgebühren	
	Einwohnermeldewesen	
	Bundeszentralregistergesetz (BZRG) v. 18.3.1971 i.d.F.d.B. vom 29.9.1984 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2011 (BGBl. I S. 2714) – Justizverwaltungskostenordnung – Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 22.12.2011	
	Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses	13 EUR
	Antrag auf Erteilung einer Gewerberegisteranfrage	13 EUR
	Antrag auf Erteilung eines Europäischen Führungszeugnisses	17 EUR
	Abschnitt 2, Kapitel A der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26.6.1970, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23.10.1991	
	Erteilung einer Fahrerlaubnis – Antragsprüfung –	14,00 EUR
	Amtshandlungen aufgrund des Hessischen Meldegesetzes (HMG) vom 10.3.2006 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2010 (GVBl. I S. 403)	
	Melderegisterauskünfte nach § 14 Abs. 2	
	bis 14 Einwohner – je Einwohner	8 EUR
	15 bis 50 Einwohner	115 EUR
	51 bis 100 Einwohner	168 EUR
	über 100 Einwohner	225 EUR
	Einfache Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 1 HMG	
	- je Einwohner	8 EUR
	Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten)	
	- je Einwohner	27 EUR bis 82 EUR
	Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind – zusätzlich je	55 EUR bis 330 EUR
	Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 3 und Melderegisterauskünfte nach § 35 (Wahlzwecke, Jubiläen, Adressbuchvorlage)	
	- je Auskunft	27 EUR bis 550 EUR
	zusätzlich sind die Kosten je Auskunft zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage entstehen	
	Erteilung einer Meldebescheinigung (z. B. Aufenthaltsbescheinigung, zusätzliche Meldebescheinigung)	
	- je Bescheinigung	8 EUR
	wenn die Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand verursacht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten)	
	- je Bescheinigung	27 EUR bis 82 EUR
	amtliche Meldebestätigung nach § 17 Abs. 4	gebührenfrei
	Pass- und Personalausweiswesen	
	Passverordnung (PassV) vom 19.10.2007 (BGBl. I S. 2386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2010 (BGBl. I S. 1440)	
	Gesetz über Personalausweise vom 18.6.2009 (BGBl. I S. 1346) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2959)	
	Personalausweisgebührenverordnung (PAAuswGebV) vom 1.11.2010 (BGBl. I S. 1477)	
	Allgemeine Kostenverordnung	
	Ausstellung eines Reisepasses	
	- Passinhaber, d. das 24. Lj vollendet hat (Gültigkeit 10 Jahre)	59 EUR
	- 48 Seiten Reisepasse (Vielreisende)	81 EUR
	- Express-Reisepass	91 EUR
	- 48 Seiten und Express-Reisepass	113 EUR
	- Passinhaber, d. das 24. Lj noch nicht vollendet hat (Gültigkeit 6 Jahre)	37,50 EUR
	- 48 Seiten Reisepasse (Vielreisende)	59,50 EUR
	- Express-Reisepass	69,50 EUR
	- 48 Seiten und Express-Reisepass	91,50 EUR
	Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses (Gültigkeit 1 Jahr)	26 EUR

Ausstellung eines Kinderreisepasses	13 EUR
Verlängerung eines Kinderreisepasses	6 EUR
Ausstellung eines Personalausweises	
- Ausweishinhaber, d. das 24. Lj. vollendet hat	28,80 EUR
- Ausweishinhaber, d. das 24. Lj. noch nicht vollendet hat (einschl. Erstaussstellung)	22,80 EUR
Nachträgliche Einschaltung der eID, Neusetzung der PIN, Entsperrung der eID	6 EUR
Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises	10 EUR
3. Standesamtsgebühren	
Gemäß der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 16.12.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 i. V. m. § 5 des Gesetzes zur Umsetzung des Personenstandsrechtsreformgesetzes vom 19.11.2008 sind	
(A) an Gebühren zu entrichten, soweit nicht gebührenfrei:	
bei Anmeldung der Eheschließung	
für die Prüfung der Ehevoraussetzungen	
wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	40 EUR
wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	60 EUR
für die Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt	30 EUR
Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 29 Abs. 2 PStV)	
wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	20 EUR
wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	30 EUR
Vornahme der Eheschließung	
in den Amtsräumen	
- während der allgemeinen Öffnungszeiten	40 EUR
- außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	100 EUR
außerhalb der Amtsräume	
- während der allgemeinen Öffnungszeiten	100 EUR
- außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	120 EUR
im Junker-Hansen-Turm	100 EUR
im Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Momberg	60 EUR
Ehefähigkeitszeugnis	
für die Prüfung der Ehefähigkeit bei Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	
wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	40 EUR
wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	60 EUR
für die Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer	40 EUR
Begründung einer Lebenspartnerschaft	
Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft	
wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	40 EUR
wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	60 EUR
Erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft	
wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	20 EUR
wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	30 EUR
Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft	
in den Amtsräumen	
- während der allgemeinen Öffnungszeiten	40 EUR
- außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	100 EUR
außerhalb der Amtsräume	
- während der allgemeinen Öffnungszeiten	100 EUR
- außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	120 EUR
im Junker-Hansen-Turm	100 EUR
im Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Momberg	60 EUR
Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen	
Abnahme einer Versicherung an Eides statt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PStG)	30 EUR
Beurkundung	
einer im Ausland geschlossenen Ehe	80 EUR
einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Auslän-	

dern	80 EUR
einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft	80 EUR
einer im Ausland erfolgten Geburt oder eines Sterbefalls im Ausland	40 EUR
Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Namensführung von Ehegatten (§ 41 Abs.1 PStG) oder Lebenspartner/innen (§ 42 Abs. 1 PStG)	20 EUR
zur Namensangleichung (§ 43 Abs. 1 PStG)	20 EUR
zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft (§ 44 Abs. 1 und 2 PStG)	30 EUR
zur Namensführung des Kindes (§ 45 Abs. 1 PStG)	20 EUR
Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung (§ 46 PStV)	10 EUR
Personenstandsunterlagen	
Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde, eines beglaubigten Registerausdrucks oder einer beglaubigten Abschrift aus der Sammlung der Todeserklärungen	10 EUR
Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten	8 EUR
Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt	8 EUR
für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	5 EUR
Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	10 EUR
(B) An Auslagen sind zu erheben:	
Fernsprech- und Fernschreibgebühren sowie Postgebühren mit Ausnahme der einfachen Beförderungsgebühr, die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher, bei einer Eheschließung außerhalb des Amtsraumes oder der Dienststunden die dem Standesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Vergütung (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz).	
4. Fischereiwesen	
Verordnung über die Fischereiprüfung und über die Fischereiabgabe vom 19.12.1991 (GVBl. 1992 I S. 12)	
Jugendfischereischeines (Gebühr 4,00 €/Fischereiabgabe 3,50 €)	Jugend 7,50 EUR
Jahresfischereischeines (Gebühr 5,00 €/Fischereiabgabe 7,50 €)	12,50 EUR
Ausstellung bzw. Verlängerung eines Jugendfünfjahresfischereischeines (Gebühr 6,00 €/Fischereiabgabe 17,00 €)	Jugend 23 EUR
Fünfjahresfischereischeines (Gebühr 9,00 €/Fischereiabgabe 27,00 €)	36 EUR
Ausstellung eines Zehnjahresfischereischeines (Gebühr 18,00 €/Fischereiabgabe 50,00 €)	68 EUR
Weitere Ausfertigung eines Fischereischeines bei Verlust (§ 11)	10 EUR
5. Gewerbewesen gemäß der fünften Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 10.12.2010	
Justizverwaltungskostenordnung – Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 22.12.2011	
Auskunft aus dem Gewerbeverzeichnis, soweit die Anfragen aus dem Gewerbeverzeichnis oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann – je Person	15 EUR
Auskunft aus dem Gewerbeverzeichnis, soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind – je Person	30 EUR
soweit eine Nachprüfung durch den Außendienst notwendig ist	Nach Zeitaufwand
Über einen bestimmbaren Personenkreis (Gruppenauskunft), soweit die Anfrage aus dem Gewerbeverzeichnis (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann – je Person	10 EUR
	min. 75 EUR

Entgegennahme der Gewerbeanzeige (§ 14 Abs. 1 bis 4 GewO)	25 EUR
Ausstellen einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	5 EUR
Anordnung der Betriebsschließung bei einem erlaubnispflichtigen Gewerbe, das ohne Zulassung ausgeübt wurde (§ 15 Abs. 2 GewO)	Nach Zeitaufwand min. 100 EUR
Überwachungsmaßnahme nach § 29 GewO	Nach Zeitaufwand
Umschreibung einer Erlaubnis oder Erteilung einer Zweitschrift	Nach Zeitaufwand
Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister	13 EUR
Widerruf, Rücknahme oder Untersagung sind kostenfrei soweit diese wegen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Betroffenen erfolgen; dies gilt auch für die Widerspruchsentscheidung in den genannten Verfahren	
Erteilung einer nachträglichen Auflage	Nach Zeitaufwand
- Schaustellung von Personen -	
Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen § 33 a GewO	Nach Zeitaufwand
- Spielrecht -	
Erlaubnis (Allg. Aufstellerlaubnis) § 33c Abs. 1 GewO	1.000 EUR
Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes § 33c Abs. 3 GewO	35 EUR
Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeit § 33d Abs. 1 GewO	300 EUR
Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle o.ä. § 33i GewO	1.500 EUR
- Pfandleihgewerbe -	
Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	500 EUR
Verlängerung der Frist zur Verwertung des Pfandes (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PfandIV)	30 EUR
Verlängerung der Frist zur Abführung des Überschusses aus der Verwertung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 PfandIV)	30 EUR
- Bewachungsgewerbe -	
Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO)	1000 EUR
Untersagung der Beschäftigung einer Wachperson (§ 34 a Abs. 4 GewO)	Nach Zeitaufwand min. 50,-- €
Zuverlässigkeitsprüfung für Wachpersonen nach § 9 Abs. 1 und 2 BewachV und von Personen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BewachV (§ 9 Abs. 3 Satz 3 BewachV)	40 EUR
Eingangsbestätigung nach § 5 e Abs. 5 Satz 1 BewachV	Nach Zeitaufwand
Unterrichtung über eine Fristverlängerung nach § 5 e Abs. 5 Satz 3 Bewach V	Nach Zeitaufwand
Unterrichtung über das Wahlrecht nach § 5 f Satz 2 in Verbindung mit § 5 e Abs. 2 und 3 BewachV	Nach Zeitaufwand
- Versteigerergewerbe -	
Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Grundstücke oder fremder Rechte (§ 34 b Abs. 1 GewO)	
- für natürliche Personen	300 EUR
- für juristische Personen	350 EUR

Öffentliche Bestellung und Vereidigung einer besonders sachkundigen Versteigererin oder eines Versteigerers (§ 34 b Abs. 5 GewO)	300 EUR
Eingangsbestätigung über eingereichte Unterlagen (§ 34 b Abs. 5 in Verbindung mit § 36 a Abs. 4 Satz 1 GewO)	Nach Zeitaufwand
Fristverlängerung (§34 b Abs. 5 in Verbindung mit § 36 a Abs. 4 Satz 3 GewO)	Nach Zeitaufwand
Ausnahmen von den Anforderungen des § 2 Abs. 1 VerstV (§ 2 Abs. 2 Satz 2 VerstV)	Nach Zeitaufwand
Verkürzung der Anzeigefrist (§ 3 Abs. 1 Satz 2 VerstV)	Nach Zeitaufwand
Verkürzung der Abstandsfrist zur vorhergehenden Versteigerung sowie der Frist betreffend die Dauer der Versteigerung (§ 3 Abs. 3 Satz 3 VerstV)	Nach Zeitaufwand
Ausnahmen von dem Erfordernis, für die Dauer von mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben (§ 4 Satz 2 VerstV)	20 EUR
Ausnahmen von dem Verbot, Handelswaren zu versteigern (§ 6 Abs. 1 Satz 2 VerstV)	Nach Zeitaufwand
Ausnahmen von den Verboten des § 6 Abs. 2 Satz 1 VerstV (§ 6 Abs. 2 Satz 2 VerstV)	Nach Zeitaufwand
Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung einer Versteigerung (§ 9 VerstV)	Nach Zeitaufwand
- Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse -	
Vorläufige Gestattung der Gewerbefortführung (§ 46 Abs. 3 GewO)	150 EUR
Erlaubnis zur Stellvertretung für konzessionierte oder angestellte Personen (§ 47 GewO)	150 EUR
Fristverlängerung (§ 49 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 GewO)	350 EUR
Untersagung wegen überwiegender Nachteile und Gefahren (§ 51 GewO)	Nach Zeitaufwand
- Reisegewerbe -	
Ausstellung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	
- für natürliche Personen	300 EUR
- für juristische Personen	350 EUR
Ausstellung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO)	Nach Zeitaufwand min. 50 EUR
Ausstellung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 55 in Verbindung mit § 60 Abs. 2 GewO)	30 EUR
Eintragen von Nachträgen (z. B. Ergänzung der Handelsgegenstände)	45 EUR
Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	30 EUR
Entgegennahme der Anzeige über eine Tätigkeit, die einer Reisegewerbekarte nicht bedarf (§ 55 c GewO)	25 EUR
Ausstellung der Empfangsbestätigung (§55 c GewO)	5 EUR
Untersagung einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit (§ 59 GewO)	Nach Zeitaufwand, mindestens 60 EUR
Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 60 GewO)	Nach Zeitaufwand, mindestens 60 EUR
Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 2 GewO)	200 EUR

Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 3 GewO)	200 EUR
Festsetzung eines Volksfestes (§ 60 b Abs. 2 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Satz 1 GewO)	Nach Zeitaufwand, mindestens 120 EUR
Verhinderung der Gewerbeausübung (§ 60 d GewO)	Nach Zeitaufwand, mindestens 60 EUR
Zulassung von Ausnahmen im Reisegewerbe	
- von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsanstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	Nach Zeitaufwand, mindestens 60 EUR
- zur Ausübung von Tätigkeiten im Reisegewerbe an Sonn- und Feiertagen (§ 55 e Abs. 2 GewO)	30 EUR
- hinsichtlich der Verbote des § 56 GewO (§ 56 Abs. 2 Satz 3 GewO), je Verbot	30 EUR
- Messen, Ausstellungen, Märkte -	
Festsetzung einer Veranstaltung nach § 69 Abs. 1 GewO (Messe nach § 64 GewO, Ausstellung nach § 65 GewO, Großmarkt nach § 66 GewO, Wochenmarkt nach § 67 GewO, Spezial- oder Jahrmarkt nach § 68 GewO)	Nach Zeitaufwand, mindestens 120 EUR
Änderung und Aufhebung der Festsetzung (§ 69 b GewO)	Nach Zeitaufwand, mindestens 60 EUR
Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70 a GewO)	Nach Zeitaufwand, mindestens 60 EUR
Zulassung von Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren (§ 71 b Abs. 2 Satz 2 GewO)	Nach Zeitaufwand, mindestens 30 EUR
- Gaststätten -	
Entgegennahme und Weiterleitung einer Anzeige nach § 6 Hess. Gaststättengesetz Erlass von Anordnungen nach § 10 Abs. 2 HGastG	25 EUR Nach Zeitaufwand min. 40 EUR
Bis zur Änderung der Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung werden die Gebühren für den Gaststättenbereich entsprechend den Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes festgelegt.	
- Sperrzeit -	
Amtshandlungen nach der Verordnung über die Sperrzeit (SperrzeitVO)	
Aufhebung der Sperrzeit für eine Schank- und Speisewirtschaft oder öffentliche Vergnügungsstätte nach § 4	Nach Zeitaufwand höchstens 1.650 EUR
Vorverlegung des Beginns oder Hinausschieben des Endes der Sperrzeit für eine Schank- und Speisewirtschaft oder öffentliche Vergnügungsstätte nach § 4	
- je Anordnung	112 EUR
Festsetzung allgemeiner Ausnahmen nach § 3	gebührenfrei
6. Namensrecht	
Änderung eines Vornamens	
- bei geringem Aufwand	100 EUR
- bei mittlerem Aufwand	150 EUR

	<ul style="list-style-type: none"> - bei hohem Aufwand <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bezieht der Gebührenschuldner öffentliche Leistungen, die nicht auf Beitragsleistungen beruhen beträgt die Gebühr - Bei Namensänderung eines Pflegekindes beträgt die Gebühr 	<p>200 EUR</p> <p>50 EUR</p> <p>50 EUR</p>
	<p>7. Bestattungswesen – Friedhofswesen</p> <p>Erteilung einer Erlaubnis zum Umbetten einer Leiche (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen)</p> <p>Erteilung der Erlaubnis zur Überführung einer Leiche nach einem anderen Ort (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen)</p> <p>Erteilung der Erlaubnis zur Feuerbestattung (§ 3 des Gesetzes über die Feuerbestattung)</p> <p>Erteilung der Erlaubnis zur Beisetzung der Aschenreste einer Leiche außerhalb einer Urnenhalle, eines Urnenhains, einer Urnengrabstelle oder eines Grabes (§ 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Feuerbestattung)</p> <p>Erteilung der Erlaubnis zur Bestattung</p>	<p>35 EUR</p> <p>35 EUR</p> <p>20 EUR bis 50 EUR</p> <p>60 EUR bis 600 EUR</p> <p>10 EUR</p>
	<p>8. Personenbeförderung</p> <p>(Richtsatzkatalog zum Gebührenverzeichnis nach § 1 der Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 15.8.2001 (BGBl. I S. 2168) in der jeweils geltenden Fassung)</p> <p>Ausflugsfahrten, Ferienzeil-Reisen, Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen (für jede Verkehrsform gesondert)</p> <p>a) mit Kraftomnibussen</p> <p style="padding-left: 20px;">1. für das erste Fahrzeug</p> <p style="padding-left: 20px;">2. für jedes weitere Kraftfahrzeug in demselben Verfahren</p> <p>b) mit Personenkraftfahrzeugen</p> <p style="padding-left: 20px;">1. für das erste Kraftfahrzeug</p> <p style="padding-left: 20px;">2. für jedes weitere Kraftfahrzeug in demselben Verfahren</p> <p>Bei einer Genehmigung sowohl für Ausflugsfahrten wie auch für Mietomnibus-/Mietwagenverkehr sind ¾ der Summe der anfallenden Gebühren zu berechnen.</p> <p>Verkehr mit Taxen</p> <p>a) für das erste Kraftfahrzeug</p> <p>b) für jedes weitere Kraftfahrzeug in demselben Verfahren</p> <p>Verkehr mit Taxen und Verkehr mit Mietwagen (Mischkonzession)</p> <p>a) für das erste Kraftfahrzeug</p> <p>b) für jedes weitere Kraftfahrzeug in demselben Verfahren</p> <p>Austausch von Kraftfahrzeugen, für jedes Kraftfahrzeug</p> <p>Für alle Genehmigungsformen:</p> <p>1. Erweiterung oder wesentliche Änderungen des Unternehmens</p> <p>2. Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen anderen</p> <p style="padding-left: 20px;">- im Taxen- und Mietwagenverkehr</p> <p>3. Übertragung der Betriebsführung</p> <p style="padding-left: 20px;">- im Taxen und Mietwagenverkehr</p> <p>4. Berichtigung der Genehmigungsurkunde</p> <p>5. Bestätigung des Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters oder Bestätigung des Vertreters des auswärtigen Unternehmers</p>	<p>150 EUR</p> <p>60 EUR</p> <p>75 EUR</p> <p>40 EUR</p> <p>190 EUR</p> <p>50 EUR</p> <p>220 EUR</p> <p>75 EUR</p> <p>25 EUR</p> <p>200 EUR</p> <p>250 EUR</p> <p>250 EUR</p> <p>30 EUR</p> <p>150 EUR</p>
	<p>9. Fundrecht</p> <p>Aufbewahrung einer Fundsache (§ 967 BGB)</p>	<p>3 vom Hundert des Wertes, min. 10 EUR</p>
	<p>11. Straßenverkehrsordnung</p> <p>Erteilung einer Bestätigung nach der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO (Tempo 100 für Gespanne) und Ausgabe der Plakette</p>	<p>25 EUR</p>
	<p>12. Maßnahmen nach § 8 HSOG</p> <p>Einfangen frei laufender Tiere (Fundtiere, herrenlose Tiere)</p>	

<p>bei einem Zeitaufwand bis zu einer Stunde je Einzelfall über eine Stunde</p> <p>Amtshandlungen im Rahmen der Beseitigung von verkehrs- und ordnungswidrig abgestellten Fahrzeugen - je Maßnahme</p>	<p>60 EUR Nach Zeitaufwand</p> <p>100 EUR</p>
<p>13. Lotterien und Ausspielungen</p> <p>Amtshandlungen nach der Lotterieverordnung vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34)</p> <p>Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung (§ 1)</p> <p>Änderung der Genehmigung zur Durchführung einer Lotterie oder Ausspielung - bei gleich bleibendem Spielkapital (§ 1)</p> <p>- bei Erhöhung des Spielkapital</p> <p>Amtshandlungen bei Lotterien und Ausspielungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und deren technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird</p>	<p>2,5 v. T. des Spielkapitals min. 100 EUR</p> <p>1,25 v. T. des Spielkapitals min. 50 EUR</p> <p>2,5 v. T. des erhöhten Spielkapitals min. 100 EUR</p> <p>gebührenfrei</p>
<p>14. Verwahrung von Gegenständen in einem Raum oder auf einem Gelände der Stadt Neustadt (Hessen); bei nach der Strafprozessordnung, dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung sichergestellten oder beschlagnahmten Gegenstände jedoch erst nach deren Freigabe</p> <p>ein Fahrrad oder Fahrrad mit Hilfsmotor – je Tag ein Kraftrad – je Tag ein Personenkraftwagen, ein Lastkraftwagen bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, ein Anhänger mit einer Achse oder eine Zugmaschine – je Tag ein Lastkraftwagen über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, ein Omnibus, eine Sattelzugmaschine oder ein Anhänger mit zwei Achsen – je Tag ein Motor- oder Segelboot – je Tag ein sonstiges Wasserfahrzeug – je Tag sonstige Sachen – je Tag und 0,5 m² Stellfläche Die Mindestgebühr je gebührenpflichtiger Verwahrung beträgt Verwahrung einer sonstigen Sache im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder Versammlungen oder einer Fundsache, wenn die Verwahrung nur einen geringen Verwaltungsaufwand der Behörde verursacht</p>	<p>2,00 EUR 4 EUR 7 EUR 11 EUR 7 EUR 3 EUR 1 EUR 16 EUR</p> <p>gebührenfrei</p>